



Brüssel, den 21. Dezember 2016  
(OR. en)

15763/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0823 (CNS)

---

ENFOPOL 498  
JAIEX 126  
JAI 1112

**VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates vom (...) zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt

---

Die Delegationen erhalten anbei den eingangs genannten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates.

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

vom (...)

**zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a,

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 30. November 2009 hat der Rat den Beschluss 2009/935/JI erlassen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

<sup>3</sup> Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>4</sup> Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12).

- (2) Mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2009/371/JI werden dem Rat Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt, übertragen. Entsprechend den Beschlüssen 2009/371/JI und 2009/935/JI findet sich die Liste im Anhang des Beschlusses 2009/935/JI.
- (3) Es obliegt dem Verwaltungsrat von Europol, die Liste erforderlichenfalls zu überprüfen und darüber zu entscheiden, ob dem Rat Änderungen daran vorgeschlagen werden.
- (4) Ab dem 1. Mai 2017 findet die neue Europol-Verordnung (EU) 2016/794<sup>5</sup> (im Folgenden "Europol-Verordnung") Anwendung. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 ist Dänemark weder durch die Europol-Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Daher wird Dänemark ab dem 1. Mai 2017 in Bezug auf Europol als Drittstaat angesehen.
- (5) Angesichts der Bedeutung, die alle Parteien der Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität, von der mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind, Terrorismus und sonstigen Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand eines Politikbereichs der Union ist, beimessen, ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen Europol und Dänemark bei wichtigen Fragen sicherzustellen, um die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber Sicherheitsbedrohungen zu verstärken.
- (6) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c der Europol-Verordnung kann ein vor dem 1. Mai 2017 geschlossenes Kooperationsabkommen zwischen Europol und einem Drittstaat nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, das den Austausch personenbezogener Daten zulässt, als Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an einen Drittstaat dienen, soweit diese Datenübermittlung für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist.
- (7) Am 20. Dezember 2016 hat der Verwaltungsrat von Europol beschlossen, dem Rat zu empfehlen, Dänemark in die Liste aufzunehmen, und hat die operativen Erfordernisse dafür dargelegt, mit Dänemark ein Kooperationsabkommen zu schließen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 135 vom 11.12.2009, S. 53.

(8) Um zu vermeiden, dass ab dem 1. Mai 2017 eine operative Lücke entsteht, wenn Dänemark sich nicht mehr als Mitgliedstaat an Europol beteiligt, ist es äußerst wichtig, dass Europol unverzüglich das Verfahren für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Dänemark als einem Drittland einleitet.

(9) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.

(10) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.

(11) Der Beschluss 2009/935/JI sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Nummer 1 des Anhangs des Beschlusses 2009/935/JI wird folgender Eintrag eingefügt:

– Dänemark.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.